

**Cour
Pénale
Internationale**

**International
Criminal
Court**



Original: **Englisch**

Nr.: ICC-02/05-01/07
Datum: 27. April 2007

VORVERFAHRENSKAMMER I:

Vor: Richterin Akua Kuenyehia, Vorsitzende Richterin
Richter Claude Jorda
Richterin Sylvia Steiner

Kanzler: Herr Bruno Cathala

**SITUATION IN DARFUR, SUDAN
IN DER SACHE
DER ANKLÄGER gegen AHMAD MUHAMMAD HARUN („AHMAD HARUN“)
und
ALI MUHAMMAD ALI ABD-AL-RAHMAN („ALI KUSHAYB“)**

Öffentliches Dokument

HAFTBEFEHL GEGEN ALI KUSHAYB

Anklagebehörde

Herr Luis Moreno Ocampo, Ankläger
Frau Fatou Bensouda, Stellvertretende
Anklägerin
Herr Andrew Cayley, Leitender
Strafverteidiger
Herr Ade Omofade, Strafverteidiger

Die **VORVERFAHRENSKAMMER I** des Internationalen Strafgerichtshofs (die „Kammer“ bzw. der „Gerichtshof“);

erlässt **NACH PRÜFUNG** des „Antrags der Anklagebehörde gemäß Artikel 58(7)“ („Antrag der Anklagebehörde“) bezüglich Ahmad Muhammad HARUN („Ahmad Harun“) und Ali Muhammad Ali ABD-AL-RAHMAN („Ali Kushayb“) vom 27. Februar 2007 und der Begleitmaterialien und sonstigen von der Anklagebehörde eingereichten Informationen;¹

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des „Beschlusses über den Antrag der Anklagebehörde gemäß Artikel 58(7) des Römischen Statuts“², laut dem die Kammer erkannte, dass sie nicht überzeugt ist, dass eine Vorladung ausreichend ist, um das Erscheinen von Ali Kushayb vor dem Gerichtshof sicherzustellen, und dass seine Verhaftung gemäß Artikel 58(1)(b) des Römischen Statuts (das „Statut“) notwendig zu sein scheint;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Artikel 19 und 58 des Statuts;

IN DER ERWÄGUNG, dass auf Grundlage der von der Anklagebehörde vorgelegten Beweise und Angaben und unbeschadet einer Anfechtung der Zulässigkeit der Sache gemäß Artikel 19(2)(a) und (b) des Statuts und unbeschadet

¹ ICC-02/05-62-US-Exp; ICC-02/05-64-US-Exp; ICC-02/05-69-US-Exp; und ICC-02/05-72-US-Exp.

² ICC-01/04-01/06-1

nachfolgender Entscheidungen die Sache gegen Ali Kushayb und Ahmad Harun in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt und zulässig ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe zu der Annahme gibt, dass es seit ungefähr August 2002 und mindestens bis zu dem Zeitpunkt, der für den Antrag der Anklagebehörde relevant ist, eine anhaltende bewaffnete Auseinandersetzung im Sinne des Artikels 8(2)(f) des Statuts zwischen der Regierung des Sudans, einschließlich Kombattanten der Sudan People's Armed Forces (die „sudanesischen Streitkräfte“) und der Popular Defence Force (die „PDF“) gemeinsam mit Milizen/Janjaweed, gegen organisierte Rebellengruppen, einschließlich der „Sudanese Liberation Movement/Army“ (SLM/A) und des Justice and Equality Movement (JEM) in Darfur, Sudan, gab;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass die sudanesischen Streitkräfte und die Milizen/Janjaweed, die zusammen als Bestandteil der Aufstandsbekämpfungskampagne agieren, während eines längeren Zeitraums, der mindestens von 2003 bis 2004 dauerte, mehrere Angriffe gegen die Städte Kodoom, Bindisi, Mukjar, Arawala sowie die umliegenden Gebiete durchführten, obwohl es in diesen Städten keine Rebellentätigkeiten gab und sich die Zivilbevölkerung nicht aktiv an den Kampfhandlungen beteiligte;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass die sudanesischen Streitkräfte und die Milizen/Janjaweed während dieser Angriffe zwischen August 2003 und März 2004 an vor allem zu den Ethnien der Fur, Zaghawa und Masalit gehörenden Zivilisten mehrere Verbrechen begangen haben, nämlich Morde an Zivilisten, Vergewaltigungen und grobe Verletzungen der persönlichen

Würde von Frauen und Mädchen, bewusst gegen die oben genannte Zivilbevölkerung gerichtete Angriffe und Zerstörung des persönlichen Hab und Guts der oben genannten Bevölkerung sowie die Plünderung von Städten;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass während der oben genannten Angriffe Kriegsverbrechen, die gemäß Artikel 8(2)(c)(i), 8(2)(c)(ii), 8(2)(e)(i), 8(2)(e)(v), 8(2)(e)(vi) und 8(2)(e)(xii) des Statuts in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen, begangen wurden, wie sie im Antrag der Anklagebehörde beschrieben werden;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass die von den sudanesischen Streitkräften und/oder Milizen/Janjaweed begangenen Angriffe systematischer und breit angelegter Natur waren und sich primär gegen zu den Ethnien der Fur, Zaghawa und Masalit gehörende Zivilisten entsprechend oder zur Unterstützung einer staatlichen oder institutionellen Politik richteten, die darin bestand, die Zivilbevölkerung anzugreifen;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass während dieser Angriffe von den sudanesischen Streitkräften und den Milizen/Janjaweed Verfolgungen, Morde, Zwangsumsiedlungen, Inhaftierungen oder gefährliche Freiheitsberaubungen, Folterungen, Vergewaltigungen oder sonstige insbesondere gegen zur Ethnie der Fur-, Zaghawa- und Masalit gehörende Zivilisten gerichtete inhumane Handlungen begangen wurden;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass während der oben genannten Angriffe Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die gemäß Artikel 7(1)(a), 7(1)(d), 7(1)(e), 7(1)(f), 7(1)(g), 7(1)(h) und 7(1)(k) des Statuts in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen, begangen wurden, wie sie im Antrag der Anklagebehörde beschrieben werden;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Ali Kushayb einer der ranghöchsten Führer in der Stammeshierarchie im Wadi-Salih-Gebiet und Mitglied der PDF war und dass er Tausende von Milizsoldaten/Janjaweed seit oder ungefähr ab August 2003 bis ungefähr März 2004 befehligte;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Ali Kushayb als PDF-Mitglied und hochrangiger Milizen-/Janjaweed-Anführer die Aufstandsbekämpfungsstrategie der Regierung des Sudans in Darfur, Sudan, wie oben beschrieben implementiert hat, die auch zur Verübung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führten;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Ali Kushayb, der als „Koordinator“ zwischen den Führern der Milizen/Janjaweed im Wadi-Salih-Gebiet galt, und die Regierung des Sudans auch Kämpfer anwarben, die Milizen/Janjaweed unter seinem Kommando bewaffnete, finanzierte mit Lebensmitteln und anderem Nachschub versorgte und damit gezielt zur Verübung der oben genannten Verbrechen zur Unterstützung des gemeinsam von den

sudanesischen Streitkräften und den Milizen/Janjaweed umgesetzten Plans beitrug, der darin bestand, die Zivilbevölkerung in Darfur anzugreifen;

IN DER ERWÄGUNG, dass es außerdem angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Ali Kushayb als einer der Führer der Milizen/Janjaweed, die zusammen mit den sudanesischen Streitkräften agierten, persönlich an einigen der Angriffe gegen Zivilisten teilgenommen hat, nämlich in den Städten Kodoom, Bindisi, Mukjar und Arawala im Zeitraum vom August 2003 bis März 2004, wo Zivilisten getötet wurden und es zu Vergewaltigungen, Folter und grausamer Behandlung in sonstiger Form, der Plünderung von Dörfern sowie der Zerstörung von Hab und Gut der Zivilbevölkerung kam, und dass er damit in Tateinheit mit anderen mutmaßlich diese Verbrechen begangen hat;

IN DER ERWÄGUNG, dass es aufgrund aller oben genannten Punkte angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Ali Kushayb strafrechtlich gemäß Artikel 25(3)(a) und 25(3)(d) des Statuts für die Verübung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen haftet, auf die insbesondere in den folgenden Punkten Bezug genommen wird und wie sie im Antrag der Anklagebehörde dargelegt werden:

Anklagepunkt 1

(Verfolgung in den Dörfern von Kodoom und den umliegenden Gebieten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Vom bzw. ungefähr vom 15. August 2003 bis bzw. ungefähr bis zum 31. August 2003 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Verfolgung der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete sowie an Mordtaten, Angriffen gegen die Zivilbevölkerung, Zerstörung von Hab und Gut sowie Zwangsumsiedlung beteiligt (Artikel 7(l)(h) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 2

(Ermordung von Zivilisten in den Dörfern von Kodoom und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(a) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 3

(Ermordung von Zivilisten in den Dörfern um Kodoom und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete angehörten, obwohl sich diese Zivilisten nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligten (Artikel 8(2)(c)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 4

(Ermordung von Zivilisten in den Dörfern von Kodoom und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Am bzw. um den 31. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(a) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 5

(Ermordung von Zivilisten in den Dörfern um Kodoom und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Am bzw. um den 31. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete angehörten, obwohl sich diese Zivilisten nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligten (Artikel 8(2)(c)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 6

(Angriffe gegen die Zivilbevölkerung der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete, die ein Kriegsverbrechen darstellen)

Vom bzw. ungefähr vom 15. August 2003 bis bzw. ungefähr bis zum 31. August 2003 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Verübung von Angriffen gegen Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete angehörten, sowie gegen Zivilisten, die sich nicht direkt an Kampfhandlungen beteiligten (Artikel 8(2)(e)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 7

(Angriffe gegen die Zivilbevölkerung der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete, die ein Kriegsverbrechen darstellen)

Vom bzw. ungefähr vom 15. August 2003 bis bzw. ungefähr bis zum 31. August 2003 beging **Ali Kushayb** gemeinsam mit anderen Personen Angriffe gegen Zivilisten, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete angehörten, sowie gegen Zivilisten, die sich nicht direkt an Kampfhandlungen beteiligten (Artikel 8(2)(e)(i) und 25(3)(a) des Statuts);

Anklagepunkt 8

(Zerstörung von Hab und Gut von Einwohnern der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Vom bzw. ungefähr vom 15. August 2003 bis bzw. ungefähr bis zum 31. August 2003 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Zerstörung von Hab und Gut beteiligt, das der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Dörfer um Kodoom und der umliegenden Gebiete gehörte, einschließlich des Niederbrennens von Häusern (Artikel 8(2)(e)(xii) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 9

(Zwangsumsiedlung aus Dörfern um Kodoom und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Vom bzw. ungefähr vom 15. August 2003 bis bzw. ungefähr bis zum 31. August 2003 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Zwangsumsiedlung von ca. 20.000 Personen beteiligt, bei denen es sich hauptsächlich um zur Fur-Ethnie gehörenden Zivilisten aus den Dörfern um Kodoom und den umliegenden Gebieten handelte, was zur Entsiedelung der Dörfer führte (Artikel 7(1)(d) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 10

(Verfolgung in der Stadt Bindisi und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Verfolgung der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete beteiligt, sowie an Mordtaten, Vergewaltigungen, Angriffen gegen die Zivilbevölkerung, inhumanen Handlungen, Plünderung, Zerstörung von Hab und Gut sowie Zwangsumsiedlungen (Artikel 7(l)(h) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 11

(Ermordung von Zivilisten in der Stadt Bindisi und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von über als 100 Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(a) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 12

(Ermordung von Zivilisten in der Stadt Bindisi und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von über 100 Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete angehörten, obwohl sich diese Zivilisten nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligten (Artikel 8(2)(c)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 13

(Vergewaltigungen in der Stadt Bindisi und den umliegenden Gebieten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Vergewaltigung von Frauen und Mädchen beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(g) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 14

(Vergewaltigungen in der Stadt Bindisi und den umliegenden Gebieten, die ein
Kriegsverbrechen darstellen)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Vergewaltigung von Frauen und Mädchen beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 8(2)(e)(vi) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 15

(Angriffe gegen die Zivilbevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete, die ein Kriegsverbrechen darstellen)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum trug **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, zur Verübung von Angriffen gegen Zivilisten bei, die zu der vor allem der Fur-Ethnie angehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete zählten, obwohl diese Zivilisten nicht direkt an Kampfhandlungen beteiligt waren (Artikel 8(2)(e)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 16

(Angriffe gegen die Zivilbevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete, die ein Kriegsverbrechen darstellen)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum beging **Ali Kushayb** gemeinsam mit anderen Personen Angriffe gegen Zivilisten, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete angehörten, obwohl diese Zivilisten nicht direkt an Kampfhandlungen beteiligt waren (Artikel 8(2)(e)(i) und 25(3)(a) des Statuts);

Anklagepunkt 17

(Inhumane Handlungen in der Stadt Bindisi, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Zufügung von großem Leid, Körperverletzung oder der Beeinträchtigung der psychischen oder physischen Gesundheit durch unmenschliche Handlungen an Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete angehörten, einschließlich inhumaner Anwendung von Schusswaffen, die zu ernsthaften Verletzungen führte (Artikel 7(1)(k) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 18

(Plünderungen in der Stadt Bindisi und den umliegenden Gebieten, die ein
Kriegsverbrechen darstellen)

Am bzw. um den 15. August 2003 herumwar **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Plünderung von Hab und Gut beteiligt, das der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete gehörte, einschließlich Plünderung von Haushaltsgütern (Artikel 8(2)(e)(v) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 19

(Zerstörung von Hab und Gut in der Stadt Bindisi und den umliegenden Gebieten,
die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum trug **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, zur Zerstörung von Hab und Gut bei, das der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Bindisi und der umliegenden Gebiete gehörte, einschließlich des Niederbrennens von Lebensmittellagern, der Moschee und von Wohngebäuden in dieser Gegend (Artikel 8(2)(e)(xii) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 20

(Zwangsumsiedlungen aus der Stadt Bindisi und den umliegenden Gebieten, die
Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen)

Am bzw. um den 15. August 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Zwangsumsiedlung von ca. 34.000 Personen beteiligt, bei denen es sich hauptsächlich um zur Fur-Ethnie gehörenden Zivilisten aus der Stadt Bindisi und den umliegenden Gebieten handelte, was zur Entsidelung der Stadt führte (Artikel 7(1)(d) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 21

(Verfolgung in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen
gegen die Menschlichkeit darstellt)

Zwischen August 2003 und März 2004 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Verfolgung der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete beteiligt, sowie an Mordtaten, Angriffen auf die Zivilbevölkerung, Inhaftierung oder gefährlicher Freiheitsberaubung, Folter, Plünderung und Zerstörung von Hab und Gut (Artikel 7(1)(h) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 22

(Ermordung von Männern in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Zwischen September 2003 und Oktober 2003 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von mindestens 20 Männern beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(a) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 23

(Ermordung von Männern in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Zwischen September 2003 und Oktober 2003 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von mindestens 20 Männern beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten, obwohl diese Männer nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligt waren (Artikel 8(2)(c)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 24

(Ermordung von Männern in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Im oder um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von mindestens 21 Männern beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(a) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 25

(Ermordung von Männern in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Im oder um den Dezember 2003 herum beging **Ali Kushayb** gemeinschaftlich mit anderen Mord an mindestens 21 Männern, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten, indem er sie unter Bewachung mit Waffen zu ihrer Hinrichtungsstätte transportierte (Artikel 7(1)(a) und 25(3)(a) des Statuts);

Anklagepunkt 26

(Ermordung von Männern in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Im oder um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von mindestens 21 Männern beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten, obwohl diese Männer nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligt waren (Artikel 8(2)(c)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 27

(Ermordung von Männern in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Im oder um den Dezember 2003 herum beging **Ali Kushayb** gemeinschaftlich mit anderen Mord an mindestens 21 Männern, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten, obwohl diese Männer nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligt waren, indem er sie unter Bewachung mit Waffen zu ihrer Hinrichtungsstätte transportierte (Artikel 8(2)(c)(i) und 25(3)(a) des Statuts);

Anklagepunkt 28

(Ermordung von Männern in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Im oder um den März 2004 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von mindestens 32 Männern beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(a) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 29

(Ermordung von Männern in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Im oder um den März 2004 herum beging **Ali Kushayb** gemeinschaftlich mit anderen Mord an mindestens 32 Männern, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten, indem er sie unter Bewachung mit Waffen zu ihrer Hinrichtungsstätte transportierte (Artikel 7(1)(a) und 25(3)(a) des Statuts);

Anklagepunkt 30

(Ermordung von Männern in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Im oder um den März 2004 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von mindestens 32 Männern beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der

Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten, obwohl diese Männer nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligt waren (Artikel 8(2)(c)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 31

(Ermordung von Männern in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Im oder um den März 2004 herum beging **Ali Kushayb** gemeinschaftlich mit anderen Mord an mindestens 32 Männern, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten, obwohl diese Männer nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligt waren, indem er sie unter Bewachung mit Waffen zu ihrer Hinrichtungsstätte transportierte (Artikel 8(2)(c)(i) und 25(3)(a) des Statuts);

Anklagepunkt 32

(Angriffe gegen die Zivilbevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete, die ein Kriegsverbrechen darstellen)

Zwischen August 2003 und März 2004 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Verübung von Angriffen gegen Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten, sowie gegen Zivilisten, die nicht direkt an Kampfhandlungen beteiligt waren (Artikel 8(2)(e)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 33

(Angriffe gegen die Zivilbevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete, die ein Kriegsverbrechen darstellen)

Zwischen August 2003 und März 2004 beging **Ali Kushayb** gemeinsam mit anderen Personen Angriffe gegen Zivilisten, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten, sowie gegen Zivilisten, die nicht direkt an Kampfhandlungen beteiligt waren (Artikel 8(2)(e)(i) und 25(3)(a) des Statuts);

Anklagepunkt 34

(Inhaftierung oder gefährliche Freiheitsberaubung von Personen in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Ab bzw. ungefähr ab August 2003 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, zur Inhaftierung oder gefährlichen Freiheitsberaubung von mindestens 400 Zivilisten bei, die der vor allem zur Fur-

Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(e) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 35

(Folterungen in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen)

Ab bzw. ungefähr ab August 2003 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Folterung von mindestens 60 Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(f) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 36

(Plünderungen in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellen)

Zwischen August 2003 und März 2004 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Plünderung von Hab und Gut bei, das der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete gehörte, einschließlich Plünderung von Geschäften, Wohngebäuden und Vieh (Artikel 8(2)(e)(v) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 38

(Zerstörung von Hab und Gut in der Stadt Mukjar und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Zwischen August 2003 und März 2004 war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Zerstörung von Hab und Gut beteiligt, das der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Mukjar und der umliegenden Gebiete gehörte, einschließlich Niederbrennen von Wohngebäuden und Zerstörung von Feldfrüchten und Bauernhöfen (Artikel 8(2)(e)(xii) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 39

(Verfolgung in der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Verfolgung der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete beteiligt, sowie an Mordtaten, Vergewaltigungen, Angriffen gegen die Zivilbevölkerung, groben Verletzungen der persönlichen Würde,

inhumanen Handlungen, Plünderung, Zerstörung von Hab und Gut sowie Zwangsumsiedlung der Bevölkerung (Artikel 7(l)(h) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 40

(Ermordung von Zivilisten in der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von mindestens 26 Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(a) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 41

(Ermordung von Zivilisten in der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Ermordung von mindestens 26 Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete angehörten, obwohl diese Zivilisten nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligt waren (Artikel 8(2)(c)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 42

(Vergewaltigungen in der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Vergewaltigung von mindestens 10 Frauen und Mädchen beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(g) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 43

(Vergewaltigungen in der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellen)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Vergewaltigung von mindestens 10 Frauen und Mädchen beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 8(2)(e)(vi) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 44

(Angriffe gegen die Zivilbevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete, die ein Kriegsverbrechen darstellen)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Verübung von Angriffen gegen Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete angehörten, sowie gegen Zivilisten, die nicht aktiv an Kampfhandlungen beteiligt waren (Artikel 8(2)(e)(i) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 45

(Angriffe gegen die Zivilbevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete, die ein Kriegsverbrechen darstellen)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum beging **Ali Kushayb** gemeinsam mit anderen Personen Angriffe gegen Zivilisten, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete angehörten, sowie gegen Zivilisten, die nicht direkt an Kampfhandlungen beteiligt waren (Artikel 8(2)(e)(i) und 25(3)(a) des Statuts);

Anklagepunkt 46

(Grobe Verletzung der persönlichen Würde in der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der groben Verletzung der persönlichen Würde von mindestens 10 Frauen und Mädchen beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 8(2)(c)(ii) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 47

(Grobe Verletzung der persönlichen Würde in der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten, die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum beging **Ali Kushayb** gemeinsam mit anderen eine grobe Verletzung der persönlichen Würde von mindestens 10 Frauen und Mädchen, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 8(2)(c)(ii) und 25(3)(a) des Statuts);

Anklagepunkt 48

(Inhumane Handlungen in Arawala, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Zufügung von großem Leid, Körperverletzung oder der Beeinträchtigung der psychischen oder physischen Gesundheit durch unmenschliche Handlungen an Zivilisten beteiligt, die der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete angehörten (Artikel 7(1)(k) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 49

(Plünderungen in der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten, die ein
Kriegsverbrechen darstellen)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Plünderung von Hab und Gut beteiligt, das der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete gehörte, einschließlich Plünderung von Geschäften, Wohngebäuden und Vieh (Artikel 8(2)(e)(v) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 50

(Zerstörung von Hab und Gut in der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten,
die ein Kriegsverbrechen darstellt)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Zerstörung von Hab und Gut beteiligt, das der vor allem zur Fur-Ethnie gehörenden Bevölkerung der Stadt Arawala und der umliegenden Gebiete gehörte, einschließlich Zerstörung des größten Teils der Stadt Arawala (Artikel 8(2)(e)(xii) und 25(3)(d) des Statuts);

Anklagepunkt 51

(Zwangsumsiedlungen aus der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten, die
Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen)

Im bzw. um den Dezember 2003 herum war **Ali Kushayb** als Mitglied einer Gruppe von Personen, die in gemeinsamer Absicht handelten, an der Zwangsumsiedlung von ca. 7.000 Personen, bei denen es sich hauptsächlich um zur Fur-Ethnie gehörende Zivilisten aus der Stadt Arawala und den umliegenden Gebieten handelte, in die Städte Deleig und Garsila sowie an andere Orte beteiligt, was zur Entsiedelung der Stadt führte (Artikel 7(1)(d) und 25(3)(d) des Statuts);

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe zu der Annahme gibt, dass im Sinne des Artikels 58(1)(b)(i) des Statuts die Verhaftung von Ali Kushayb zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist, um sein Erscheinen vor dem Gerichtshof sicherzustellen;

AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN

HIERMIT

einen **HAFTBEFEHL** gegen Ali Muhammad Ali ABD-AL-RAHMAN, auch **ALI KUSHAYB** genannt, einen Mann im Alter von rund 50 Jahren, der sudanesischer Staatsangehöriger ist, dessen Vater vom Stamm der Taisha (Taicha) und dessen Mutter vom südsudanesischen Stamm der Dangaoui ist, der Stammesführer und Mitglied der PDF sein soll, der ein „Aqid al-ogada“ (Generaloberst) für das gesamte Wadi-Salih-Gebiet in Darfur ist, der einer der obersten Befehlshaber der Milizen/Janjaweed gewesen sein soll und sich aufgrund eines Haftbefehls, der von den sudanesischen Behörden im April 2005 erlassen und am 28. November 2006 vollstreckt wurde, derzeit im Gewahrsam der sudanesischen Polizei befinden soll und dessen Name auch „Ali Kosheib“, „Ali Kouchib“, „Ali Mohamed“, „Ali Kosheb“, „Koshib“ oder „Ali Koship“ geschrieben wird.

Ausgefertigt in Englisch und Französisch, wobei die englische Version maßgeblich ist.

Richterin Akua Kuenyehia
Vorsitzende Richterin

Richter Claude Jorda

Richterin Sylvia Steiner

Freitag, den 27. April 2007

Den Haag, Niederlande